



29.08.2025

An alle Getreide-Vermehrungsbetriebe
in Niedersachsen

An alle Getreide-Züchter und VO-Firmen
in Niedersachsen zur Kenntnis

4. Rundschreiben 2025

INHALT:

1. Ablauf der Getreideernte einschl. Feldbesichtigung und Beschaffenheitsprüfung

1.1 Vegetationsablauf und Ernte

1.2 Entwicklung der Vermehrungsflächen

1.3 Ergebnisse aus dem Saatgutlabor

2. Marktsituation

3. Informationen aus der Verbandsarbeit

3.1 Erntegutescheinigung

3.2 Gespräch im Ministerium

3.3 Kurzmitteilungen

4. Sonstiges

1. Ablauf der Getreideernte einschl. Feldbesichtigung und Beschaffenheitsprüfung

1.1 Vegetationsablauf und Ernte

Die Aussaatbedingungen waren im Herbst vergleichsweise günstig. Die ausgeprägte Trockenheitsphase ab Februar bis Anfang Mai und die dann einsetzenden mitunter ergiebigen Niederschläge konnten vielerorts einiges kompensieren aber längst nicht überall. Der DBV ging in seiner Ernteprogno-
nose Anfang Juli von einer durchschnittlichen Getreideernte von 40,1 Mio. t aus, was etwas über dem Vorjahresergebnis gelegen hätte. Im Juli bremste anhaltender Regen, die meiste Wintergerste war geerntet, die Ernte der übrigen Getreidebestände erst einmal aus, sodass erst ab der 33. KW wieder verstärkt gedroschen werden konnte. Teilweise wurde die Qualität (Fallzahl, Auswuchs) in Mitleidenschaft gezogen. Die Getreideproduktion in der EU wurde von Copa Cogeca (Europ. Bauernverband) Mitte Juli auf 275,2 Mio. einschl. Körnermais geschätzt. Das wären 6,9% mehr als im Vorjahr, möglicherweise auch ein weiterer Grund für die schwächeren Erntepreise in diesem Jahr. Mittlerweile (1. Augustdekade) gehen die Schätzungen von DRV und DBV für die Getreideernte 2025 von 43,5 Mio. t aus.

1.2 Entwicklung der Vermehrungsflächen

Vorläufig liegen die angemeldete Vermehrungsflächen bei **Wintergetreide** in **Deutschland** bei knapp 93.000 ha, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von rund 7% entspricht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die widrigen Bedingungen im Herbst 2023 zu einem deutlichen Rückgang der Wintergetreidevermehrungsflächen geführt hatten, sodass nun wieder ein normaler Vermehrungsumfang erreicht wurde.

Nachdem mehrere Jahre hintereinander die Vermehrungsflächen bei **Wintergerste** mehr oder weniger stark ausgedehnt worden waren, verlor diese ab dem Jahr 2020 zunächst kontinuierlich um dann in diesem Jahr um 5,9% auf 23.248 ha anzusteigen. Auch **Winterweizen**, bei dem die Vermehrung im Jahr 2019 am stärksten ausgedehnt worden war, verlor danach deutlich auf zuletzt 42.459 ha in 2024 und wurde jetzt wieder auf 46.009 ha ausgedehnt (+8,2%), wovon 3.173 ha auf den Ökobereich entfallen. Die Vermehrung von **Spelzweizen** wurde nach starker Einschränkung nun wieder auf 2.853 ausgedehnt, wovon 47,2% auf die Ökoschiene entfallen. Verloren hat **Winterroggen** mit erreichten 11.628 ha (Vorjahr 12.646 ha) mit 1.526 ha im Ökosegment. Die Vermehrungsfläche von **Wintertriticale** erreicht nun insgesamt 7.863 ha (1.083 ha Öko) und legt damit um 9,3% zu.

In **Niedersachsen** wurden in diesem Jahr 15.469 ha (Vorjahr 12.934 ha, widrige Aussaatbedingungen) Wintergetreide vermehrt. Gegenüber 2024 entspricht dies nicht unerwartet einer deutlichen Zunahme. Ausgedehnt wurde die Vermehrung bei Winterweizen um 1.603 ha und liegt nun bei 7.063 ha, Wintergerste erreicht 3.854 (+578), Winterroggen liegt nun bei 2.822 ha (Vorjahr 3.335 ha) und Wintertriticale steigt um 346 ha und liegt nun bei 1.446 ha.

Während die Wintergetreidevermehrung in **Deutschland** ausgedehnt wurde, verlor die **Sommergetreidevermehrungsfläche** mit 18.100 ha (Vorjahr: 19.980 ha) leicht.

Die Vermehrungsfläche bei **Sommerweichweizen** liegt nun bei 1.832 ha. **Sommergerste** bleibt im Sommerungsbereich wie in der Vergangenheit die wichtigste Getreideart und erreicht mit 9.123 ha nicht die 10.000-er Grenze. Einen leichten Aufschwung erfährt in diesem Jahr die Vermehrung von **Sommerhafer** nach dem im letzten Jahr ein Rückgang zu verzeichnen war. Damit wird u.a. dem Gesundfruchtcharakter dieser Fruchtart in Fruchtfolgen Rechnung getragen. Sommerhafer kommt auf 5.080 ha. Hinzu kommt noch die Vermehrungsfläche des Rauhafers mit insgesamt 1.166 ha (Vorjahr 780 ha). Der **Sommerroggen** kommt in diesem Jahr auf 295 ha Vermehrungsfläche und Sommertriticale erreicht 349 ha.

Die Vermehrung von **Sommergetreide** in **Niedersachsen** hat mit 2.534 ha (Vorjahr 3.143 ha) nicht unerwartet gegenüber dem Vorjahr deutlich um 609 ha abgenommen. Das betrifft alle Getreidearten.

Die Vermehrung von **Sommergerste** beläuft sich auf 1.237 ha und hat damit um 395 ha abgenommen. Die Vermehrung von **Hafer** bewegt sich nach einem Rückgang im vergangenen Jahr nun wieder aufwärts. Die Vermehrung wurde gegenüber dem Vorjahr leicht ausgedehnt und beträgt nunmehr 607 ha. Bei **Sommerweizen** ist die Vermehrungsfläche mit 298 ha um rund 100 ha zurückgegangen.

Die Feldbesichtigung erfolgte im Großen und Ganzen ohne große Probleme. Häufigste Gründe für Feldaberkennungen bzw. Teilflächenanerkennungen waren in Getreide fehlerhafte Trennstreifen bzw. Mindestentfernungen, was vermeidbar gewesen wäre, gefolgt von Besatz mit Klettenlabkraut, Flughafer und anderen Getreidearten. Auch bei den Gräsern lagen die Hauptgründe im technischen Bereich (fehlende Schilder, Trennstreifen, Ränder nicht gemäht). Die Leguminosen sowie die Öl- und Faserpflanzen liefen weitgehend problemlos durch die Feldbesichtigung.

1.3 Ergebnisse aus dem Saatgutlabor

Amtliche Werte der Anerkennungsstelle lagen nicht vor. Eine Umfrage bei Vermehrern sowie VO- und Züchterfirmen ergab trotz vorheriger Befürchtungen bei den bisher vorliegenden Keimfähigkeitswerten überwiegend gute, teilweise sehr gute Werte. Anders als in den beiden Vorjahren liefen die Untersuchungen der Proben im Labor sehr zügig ab und es erfolgte wie gewohnt eine rasche Bereitstellung der Anerkennungsdaten durch die Anerkennungsstelle. Nachdem der VNS in zwei Gesprächen mit Saatgutlabor und Anerkennungsstelle die Problematik (Wettbewerbsnachteile etc) aufgezeigt hat, wurden die Verbesserungszusagen in der Durchführung der Beschaffenheitsprüfung durch das Saatgutlabor eingehalten, was sehr lobenswert ist.

2. Marktsituation

In Niedersachsen konnte die Ernte witterungsbedingt erst zu Beginn der dritten Augustdekade weitgehend abgeschlossen werden. Häufig traten Schwärzepilze auf und vereinzelt auch sichtbarer Auswuchs, was aber bislang ohne negative Auswirkungen auf die Qualität (KF, TKG) des Saatgutes blieb, wie die bisherigen Untersuchungen belegen.

Die Erzeugerpreisentwicklung gestaltet sich einerseits uneinheitlich und wie immer mit regionalspezifischen Unterschieden. Der Durchschnitt der Matifnotierung Dezember 2025 in KW 31 bis 33 beträgt 20,02 € für B-Weizen. Weitere Preisnotierungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Regionen West-Nord und Süd für die Wochen 31 bis 33 sind zur Orientierung in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Bei den Preisen handelt es sich um Einkaufspreise des Handels und der Genossenschaften in Niedersachsen in €/t ohne MwSt. Die Preisentwicklung zeigte an der Matif ebenso wie bei den regionalen Werten in Niedersachsen, wie aus den untenstehenden Tabellen hervorgeht, nach der Ernte eine leichtfallende Tendenz. Die Entwicklungen der Notierungen an der MATIF und am Kassamarkt zeigen auch, dass der Markt von einer insgesamt großen EU-Ernte ausgeht. Darüber hinaus deuten die Prognosen auf eine große US-Maisernte in Fläche als auch Ertrag hin, was zusätzlich Druck auf die Kurse hierzulande ausübt. Allerdings zeigen die Notierungen am Kassamarkt auch, dass die Futterqualitäten aufgrund der widrigen Witterung zur Ernte tendenziell unter Druck und im Gegensatz dazu die Differenzen zu guten backfähigen Partien größer werden. Im Gegensatz zum Konsummarkt weisen die anerkannten Saatgutpartien auch im Futterbereich jedoch immer eine definiert gute Qualität auf, die auch entsprechend zu entlohnen ist.

Wie aus dem angelegten Zahlenwerk weiter hervorgeht, gibt es einerseits Preisschwankungen zwischen den Regionen (Zuschussgebiet, Überschussgebiet, Marktnähe, Hafennähe) und innerhalb der Regionen ist auch noch eine weitere Preisspanne gegeben. Die fettunterlegten Werte haben sich als Schwerpunktpreise anhand der dem Fachbereich Markt vorliegenden Preise ergeben. Der Fachbereich Markt weist darauf hin, dass die Preise an der oberen Spannengrenze vorwiegend für marktnahe und frachtgünstige Lagen (in der Region West auch bei Mischfutterrücknahme) gelten. Die Preise können auch niedriger (z. B. bei Brutto-für-Nettoabrechnung) oder höher (z. B. bei Verrechnung im Bezug von Betriebsmitteln) sein.

Aus kartellrechtlichen Gründen verzichtet der VNS zwangsläufig seit geraumer Zeit auf die Empfehlung von Grundpreisen und Zuschlägen. Ohnehin obliegt die vernünftige Preisfindung den bilateralen Vereinbarungen zwischen Saatgutvermehrern und der abnehmenden Hand. Wir verweisen an dieser Stelle nochmals an unsere Rundschreiben 1 und 2 aus 2022. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen VO-Firmen und Vermehrern sollte in Form schriftlicher Vereinbarungen, also in einem Kontrakt, vor Anlage der Vermehrung geregelt sein. Gerade vor dem Hintergrund volatiler Märkte und der damit verbundenen Gefahr wirtschaftlicher Schieflagen bekommen schriftliche Vereinbarungen eine zunehmende Bedeutung zur Absicherung der Vermehrungsvorhaben. Aus genannten Gründen haben wir allen unseren Mitgliedern in Rundschreiben 2/2022 einen Kalkulationsvorschlag für die Vergütungssätze der zu erbringenden Dienstleistungen in den unterschiedlichen Produktionsstufen (Rohware bis Fertigware) vorlegt, um allen Beteiligten eine Orientierungshilfe für die gerechte Preisfindung an die Hand zu geben. Dem genannten Rundschreiben ist auch eine Checkliste für die Kontraktgestaltung beigelegt.

Marktpreisnotierungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Kalenderwochen (KW) 31 – 33 für die Jahre 2025 bis 2023

2025	frei Landlager		
	West	Nord	Süd
Brotweizen A			
(Nr. 31)	--	(198,0 - 205,0) 201,0	(190,0 – 201,0) 196,5
(Nr. 32)	--	(194,0 – 201,0) 196,0	(190,0 – 201,0) 195,0
(Nr. 33)	--	(187,0 – 201,0) 190,0	(187,0 – 198,0) 190,0
Brotweizen B			
(Nr. 31)	--	(183,0 – 190,0) 185,0	(181,0 – 190,0) 183,0
(Nr. 32)	--	(179,0 – 190,0) 185,0	(180,0 – 190,0) 183,0
(Nr. 33)	--	(172,0 – 181,5) 180,0	(177,0 – 183,0) 179,0
Futterweizen			
(Nr. 31)	(195,0 – 219,0) 200,0	(168,0 – 190,0) 182,0	(167,0 – 185,0) 179,0
(Nr. 32)	(195,0 – 216,0) 200,0	(162,5 – 187,0) 180,0	(167,0 – 185,0) 179,0
(Nr. 33)	(195,0 – 212,0) 195,0	(162,0 – 187,0) 174,0	(167,0 – 185,0) 173,0
Futtergerste			
(Nr. 31)	(170,0 – 205,0) 180,0	(152,0 – 170,0) 160,0	(147,0 – 158,0) 156,0
(Nr. 32)	(170,0 – 194,0) 180,0	(150,0 – 165,0) 158,0	(147,0 – 158,0) 155,0
(Nr. 33)	(170,0 – 194,0) 180,0	(150,0 - 168,0) 155,0	(147,0 – 158,0) 153,5
Futterroggen			
(Nr. 31)	(165,0 – 208,0) 170,0	(145,0 – 167,5) 156,0	(143,0 – 155,0) 150,0
(Nr. 32)	(165,0 – 204,0) 170,0	(147,0 – 160,0) 153,5	(143,0 – 155,0) 150,0
(Nr. 33)	(165,0 – 200,0) 170,0	(143,0 – 163,0) 150,0	(143,0 – 151,0) 149,0
Triticale			
(Nr. 31)	(180,0 – 211,0) 180,0	(157,5 – 180,0) 169,0	(156,0 – 170,0) 164,0
(Nr. 32)	(180,0 – 208,0) 185,0	(152,5 – 177,0) 168,0	(156,0 – 170,0) 163,0
(Nr. 33)	(180,0 – 204,0) 180,0	(155,0 – 175,0) 160,0	(156,0 – 163,0) 158,5

2024	frei Landlager		
	West	Nord	Süd
Brotweizen A			
(Nr. 31)	--	(223,0 - 233,0) 225,0	(214,0 – 219,0) 215,0
(Nr. 32)	--	(223,0 – 235,0) 224,5	(214,0 – 225,0) 218,5
(Nr. 33)	--	(220,0 – 239,0) 225,0	(206,0 – 225,0) 215,0
Brotweizen B			
(Nr. 31)	--	(192,5 – 205,0) 200,0	(180,0 – 200,0) 197,0
(Nr. 32)	--	(190,0 – 205,0) 200,0	(181,0 – 200,0) 197,0
(Nr. 33)	--	(192,0 – 203,5) 200,0	(181,0 – 200,0) 195,0
Futterweizen			
(Nr. 31)	(200,0 – 219,0) 205,0	(172,5 – 198,0) 185,5	(162,0 – 182,0) 178,0
(Nr. 32)	(200,0 – 220,0) 205,0	(178,5 – 198,0) 187,0	(168,0 – 185,0) 180,0
(Nr. 33)	(195,0 – 229,0) 210,0	(180,0 – 204,0) 186,0	(169,0 – 185,0) 176,0
Futtergerste			
(Nr. 31)	(170,0 – 193,0) 183,0	(147,5 – 175,0) 161,5	(138,0 – 160,0) 150,0
(Nr. 32)	(175,0 – 199,0) 183,0	(152,5 – 170,0) 160,0	(140,0 – 157,0) 150,0
(Nr. 33)	(175,0 – 206,0) 190,0	(155,0 - 180,0) 161,0	(142,0 – 155,0) 150,0
Futterroggen			
(Nr. 31)	(165,0 – 184,0) 170,0	(140,0 – 165,0) 151,0	(129,0 – 147,0) 140,5
(Nr. 32)	(165,0 – 187,0) 170,0	(142,5 – 163,0) 150,0	(134,0 – 150,0) 140,0
(Nr. 33)	(160,0 – 190,0) 175,0	(134,0 – 171,0) 153,5	(134,0 – 148,0) 143,0
Triticale			
(Nr. 31)	(180,0 – 209,0) 185,0	(155,0 – 186,0) 169,5	(152,0 – 167,0) 161,0
(Nr. 32)	(180,0 – 209,0) 185,0	(160,0 – 186,0) 171,0	(156,0 – 170,0) 161,0
(Nr. 33)	(180,0 – 211,0) 190,0	(162,0 – 191,0) 171,5	(156,0 – 170,0) 162,5

2023	frei Landlager		
	West	Nord	Süd
Brotweizen A			
(Nr. 31)	--	(230,0 – 239,0) 235,5	(220,0 – 241,0) 230,0
(Nr. 32)	--	(230,0 – 239,0) 235,0	(220,0 – 244,0) 230,0
(Nr. 33)	--	(231,0 – 253,0) 240,0	(230,0 – 237,0) 234,0
Brotweizen B			
(Nr. 31)	--	(215,0 – 229,0) 221,0	(214,0 – 225,0) 217,5
(Nr. 32)	--	(220,0 – 228,0) 225,0	(212,0 – 234,0) 217,5
(Nr. 33)	--	(217,5 – 230,0) 228,0	(210,0 – 222,0) 215,0
Futterweizen			
(Nr. 31)	(215,0 – 241,0) 235,0	(192,5 – 230,0) 209,5	(192,0 – 206,0) 203,5
(Nr. 32)	(215,0 – 241,0) 220,0	(197,0 – 217,0) 203,0	(188,0 – 205,0) 202,5
(Nr. 33)	(215,0 – 239,0) 220,0	(185,0 – 220,0) 203,5	(183,0 – 203,0) 196,0
Futtergerste			
(Nr. 31)	(190,0 – 224,0) 210,0	(168,0 – 190,0) 175,0	(159,0 – 178,0) 175,0
(Nr. 32)	(195,0 – 224,0) 200,0	(175,0 – 190,0) 175,0	(161,0 – 178,0) 175,0
(Nr. 33)	(195,0 – 222,0) 200,0	(171,0 – 195,0) 175,0	(161,0 – 175,0) 171,0
Futterroggen			
(Nr. 31)	(180,0 – 230,0) 210,0	(165,5 – 195,0) 175,0	(168,0 – 175,0) 173,0
(Nr. 32)	(185,0 – 219,0) 195,0	(170,0 – 190,0) 175,0	(158,0 – 175,0) 173,0
(Nr. 33)	(185,0 – 217,0) 195,0	(165,0 – 190,0) 172,5	(158,0 – 175,0) 166,5
Triticale			
(Nr. 31)	(190,0 – 240,0) 225,0	(175,0 – 215,0) 183,5	(175,0 – 187,0) 180,0
(Nr. 32)	(195,0 – 232,0) 205,0	(175,0 – 207,0) 180,0	(175,0 – 188,0) 176,0
(Nr. 33)	(195,0 – 230,0) 205,0	(177,0 – 205,0) 185,0	(175,0 – 187,0) 175,0

3. Informationen aus der Verbandsarbeit

3.1 Erntegut-Bescheinigung

Für viel Unmut sorgt seit Monaten ein BGH-Urteil vom November 2023, welches sowohl Händlern als auch Landwirten neue Nachweispflichten auferlegt. Insgesamt geht es darum, dass die Saatgut-treuhandverwaltungs-GmbH (STV), welche für die Züchter die rechtlich unstrittige Nachbaugebühr einkassiert, diese auch von den Landwirten, die diese bislang nicht entrichtet haben, einziehen will. Gestritten wird über das „Wie“ und die Herangehensweise der STV an die Thematik. DBV, BVO und Saatguterzeuger fordern praktikable, flächendeckende und unbürokratische Lösungen für eine vernünftige Nachbauregelung. Zurzeit gibt es einen Wirrwarr an verschiedenen Dokumentationsformen. Völlig unverständlich ist der zusätzliche Dokumentationsaufwand für die Saatguterzeuger, die bereits jetzt lückenlose Dokumentationen im Zuge der Saatgutvermehrung zu erstellen haben und regelmäßig von der STV geprüft werden.

3.2 Gespräch mit Landwirtschaftsministerin Staudte am 08.07.2025

Offen angesprochen wurden u.a. die Punkte Wegfall Fludioxonil (FDL), Änderung der EG-VO 1107/2009 und das Veto-Recht des Umweltbundesamtes bei der PSM- und Biological-Zulassung. Intensiv erläutert wurden die Folgen des Wegfalls von FDL. Zumindest die Beanspruchung der „essential use“, die nach EU-VO 1107/2009 eine Verlängerung des Einsatzes von FDL von 5 Jahren bringen könnte, sollte auch von Niedersachsen unterstützt werden, wie es von anderen BL erfolgt ist. Im ML tut man sich schwer Wirkstoffe zu unterstützen, die in irgendeiner Form gesundheitsgefährdend von den Behörden eingestuft wurden. In diesem Zusammenhang wurde in dem Gespräch auf eine Änderung/Überarbeitung der 1107/2009 gedrungen, um vom Gefahrenansatz auf

einen Risikoansatz umzuschwenken, da ersterer nicht zielführend ist. Seit 2019 sind keine chemischen Wirkstoffe mehr in der EU und damit auch in Deutschland zugelassen worden. Auch bei Biologicals erschwert und verhindern die Anforderungen der Verordnung (EG) 1107/2009 die Wirkstoffzulassung. Das Vetorecht des UBA blockiert die Zulassung in Deutschland zusätzlich derart, dass die Herstellerfirmen in Deutschland zunehmend das Risiko und die Investitionen in Innovationen scheuen und die Zulassung für die wenigen chemischen und biologischen Pflanzenschutzprodukte in anderen Ländern der PSM-Zone (zonale Zulassung) anstreben. Inwieweit die vorgetragenen Argumente Früchte tragen, ist eher ungewiss, angesprochen wurden jedenfalls die Problem-bereiche.

3.3 Kurzmitteilungen

Pflicht zur digitalen Dokumentation des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission legt neue Anforderungen für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln fest, insbesondere im Hinblick auf die elektronische Dokumentation ab dem 1. Januar 2026. Ziel ist es, die Qualität und Einheitlichkeit der Aufzeichnungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln EU-weit zu verbessern und die Ziele der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie zu unterstützen. Ab dem genannten Datum müssen Landwirte ihre Aufzeichnungen elektronisch und in einem maschinenlesbaren Format führen. Dies betrifft alle relevanten Informationen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln: Die Art der Verwendung, die Bezeichnung und Zulassungsnummer des Mittels, das Datum und ggf. die Uhrzeit der Anwendung, die verwendete Menge, die Lage und Größe der behandelten Fläche oder Einrichtung sowie die angebaute Kulturpflanze. Die verwendeten Begriffe für Kulturpflanzen, Einsatzorte und Entwicklungsstadien sollen gemäß den EPPO-Codes und der BBCH Monografie standardisiert werden. Dies soll die Vergleichbarkeit und Verarbeitung der Daten vereinfachen. Die Aufzeichnungen müssen spätestens 30 Tage nach der Anwendung in das elektronische Format überführt werden. Für Anwendungen vor dem 1. Januar 2030 können die Mitgliedstaaten längere Fristen gewähren, solange die Daten bis zum 31. Januar des Folgejahres vollständig elektronisch vorliegen. Die Verordnung sieht außerdem vor, dass Landwirte die Daten auf Anfrage unverzüglich den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen müssen – auch vor Ablauf der regulären Frist, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Bei vertraglicher Anwendung für Dritte (z. B. durch Lohnunternehmen) muss der Auftraggeber uneingeschränkter Zugang zu den Aufzeichnungen erhalten. Der genaue Zeitplan der Umsetzung in Deutschland enthält noch einige Fragen. Noch nicht abschließend geklärt ist zum Beispiel, welche Formate zur Maschinenlesbarkeit genutzt werden sollen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass nach aktueller Einschätzung die Möglichkeit besteht gängige Dateiformate zu nutzen. Sofern die Beizdokumentation bereits digital auf den Betrieben erfolgt, bedeutet die Ergänzung der hinzuzufügenden Angaben einen überschaubaren Mehraufwand. Angaben wie beispielsweise der Ort der Anwendung ist bei ortsfesten Anlagen ein einmaliger Eintrag, der dann fortgeschrieben werden kann. Für Betriebe, die ihre Beizdokumentation bislang handschriftlich führen, sind die Prozesse entsprechend aufwändiger umzustellen. Unterstützende Dokumentationsvorlagen bspw. per MS-Excel befinden sich in Vorbereitung und werden zu gegebener Zeit vom VNS vorgestellt.

Änderung der Saatgutverordnung (SaatgutV)

Im Juni wurde die Änderung der SaatgutV im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben. Der dem Bundesrat vorgelegte Entwurf enthielt unter anderem für die Feldbesichtigung bei Gräsern, Leguminosen und sonstigen Futterpflanzen eine Formulierung, nach der bei dem Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut im Feldbestand dies unverzüglich entfernt und vernichtet werden müsste. Mit Nachdruck haben wir auf Landes- und Bundesebene darauf hingewiesen, dass die Formulierung dringend gestrichen werden müsse, da mit ihr eine Nulltoleranz für Jakobs-Kreuzkraut einhergehen würde. Vernünftigerweise wurde diese Vorgabe in der finalen Fassung der Änderung wieder gestrichen.

Novellierung des EU-Saatgutrechts

Trotz einiger Bemühungen der zuletzt zuständigen polnischen Ratspräsidentschaft sind hier keine wesentlichen Fortschritte erreicht worden, ganz im Gegenteil. Bereits abschließend behandelte Punkte wurden wieder erneut diskutiert. Dänemark hat nun für ein halbes Jahr die Ratspräsidentschaft übernommen. Es wird erwartet, dass die Dänen außerdem die Neuen Genomischen Techniken (NGT) aufrufen werden mit ungewissem Ergebnis. Wie bereits mehrfach ausführlich dargelegt, bringen die bisher vorgelegten Novellierungen weder Vorteile für den Saatgutverbraucher noch für die Saatgutwirtschaft, sondern nur mehr Bürokratie, zusätzliche Kosten etc. Wünschenswert wäre, diese unfruchtbaren EU-Kommissionsbemühungen ganz einzustellen.

Beizwirkstoff Fludioxonil (FDL)

In der Dezembersitzung des zuständigen EU-Komitees steht FDL nicht auf der Tagesordnung, so dass abschließende Entscheidungen zunächst aufgeschoben werden mit der Folge, dass der Wirkstoff auch noch für die Herbstsaat 2026 zur Verfügung steht. Ob es gelingt für FDL die Regelung „essential use“, also eine einmalige Zulassungsverlängerung für weitere 5 Jahre zu erreichen, wird eher als schwierig beurteilt, da die genannte Regelung in der Vergangenheit bislang nie zum Zuge kam. Dennoch erscheint dies als einziger Lösungsweg, um den Zeitgewinn für grundlegende Anpassungen im PSM-Zulassungsrecht zu erreichen und somit einen wirksamen Saat-schutz aufrechtzuerhalten.

Einstufung der Steinbrände im Weizen als Regulierte Nicht Quarantäne Schädlinge (RNQP)?

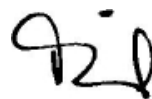
Hier ist zu besorgen, dass der Regelungseifer einiger Vertreter aus dem EPPO-Bereich, tatsächlich zu dieser Einstufung führen wird. Damit würde eine Passpflicht ähnlich wie bei Kartoffeln und zusätzliche Kontrollen einhergehen. Noch gravierender wäre, dass die Laboruntersuchung einer jeden Saatgutpartie auf vorhandene Sporen sehr arbeitsaufwendig und damit zeitintensiv ist und somit auch entsprechende zusätzliche Kosten verursacht. Darüber hinaus sind bei weitem keine ausreichenden Untersuchungskapazitäten bei den Pflanzenschutzdiensten vorhanden. Es wird darauf eingewirkt, die Zahl der verpflichtenden Untersuchungen einzugrenzen. Die Pflanzenpasspflichtigkeit erfordert geänderte amtliche Etiketten-Layouts für Weizen. Auch wenn die Zeitschiene noch unklar ist, sollte dies bei der Lagerbestandsplanung der Etiketten bedacht werden.

4. Sonstiges

Die **nächste Mitgliederversammlung des VNS und gemeinsame Vortragstagung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** ist für den 05. Februar 2026 geplant und soll in Hannover-Ahlem in den Tagungsräumen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen stattfinden. In diesem Rahmen sollen, wie bereits seit 2016, Vermehrungsbetriebe ausgezeichnet werden, die im Jahr 2025 hinsichtlich der Vermehrung und der erzeugten Saatgutqualitäten, besonders positiv in Erscheinung getreten sind.



Albrecht Brammer
Vorsitzender



Willi Thiel
Geschäftsführer

PS: Firmen werden gebeten die Informationen an die Vermehrter weiterzuleiten.
Dieses Rundschreiben wird auch in unsere Homepage gestellt.